



Abs.: DoKUS, Pfaffenwaldring 47, 70569 Stuttgart

An die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg

An die Obleute im Wissenschaftsausschuss des Landtages  
Baden-Württemberg

Den RektorInnen der Hochschulen Baden-Württembergs zur  
Kenntnis

Der Vorstand

DoktorandInnen-Konvent  
der Universität Stuttgart  
(DoKUS)

Pfaffenwaldring 47  
70569 Stuttgart

+49 (0)711 685-67295  
vorstand@dokus.uni-  
stuttgart.de

27.09.2019

## **Stellungnahme des DoktorandInnen-Konvents der Universität Stuttgart (DoKUS) zur aktuellen rechtlichen Stellung Promovierender bzw. ihrer Vertretungen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Bauer,  
sehr geehrte Mitglieder des Landtages,

in den letzten Jahren hat sich die rechtliche Stellung Promovierender bzw. der Vertretungen Promovierender an den Hochschulen Baden-Württembergs mehrfach erheblich verbessert. Die Einführung von Konventen im Rahmen des dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 8. April 2014 hat den Promovierenden eine institutionelle Basis gegeben, die gegenüber den verschiedenen Akteuren innerhalb wie außerhalb der Hochschulen als Gesprächspartner Legitimation schuf. In Folge des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 18. März 2018 werden Promovierende nun als eigenständige Statusgruppe anerkannt und zur gleichzeitigen Erhaltung bestimmter Sonderrechte als Untergruppe der Studierenden definiert. Wir sind gespannt auf die daraus resultierenden Mitwirkungsrechte in den Gremien der Hochschulen.

Leider gibt es in der Ausgestaltung dieser Regelungen auch Probleme, auf die wir Sie im Folgenden hinweisen wollen:

### **1. Stand der Gesetzgebung**

§10 (1) LHG regelt die Zusammensetzung der Gremien nach (Status-)Gruppen. Der Bezug auf § 60 (1) Satz 1 Buchstabe b LHG für die Mitgliedschaft in der Statusgruppe der Promovierenden ergibt, dass hauptamtlich an der Hochschule beschäftigte, nicht eingeschriebene Studierende nicht Teil dieser Statusgruppe sein können.

Weitere Informationen unter: [www.dokus.info](http://www.dokus.info)

### **Probleme bei der Umsetzung**

Die Einschreibung steht in keinem Sachzusammenhang zur Zuordnung zur Statusgruppe Promovierender, sondern ist in der Regel Ausdruck der persönlichen Lebenssituation („Profitiere ich von einer Einschreibung oder kostet sie nur Geld?“). Darüber hinaus sieht auch die Begründung des HRWeitEG, dass sich die „Interessen von Doktorandinnen und Doktoranden [...] grundlegend von denen von Studierenden [...] und] auch von den Interessen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [unterscheiden].“

### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre eine Wahlmöglichkeit zwischen der Statusgruppe der Promovierenden und der aus der Beschäftigung resultierenden Statusgruppe für alle angenommenen Promovierenden.

## **2. Stand der Gesetzgebung**

§26 (1) LHG regelt die Zusammensetzung und maximale Größe (zehn) von Studienkommissionen. Aus der vorgeschriebenen Zahl studentischer Mitglieder (vier) in Zusammenhang mit der Eigenschaft als beschließendes Gremium ergibt sich, dass maximal ein Sitz (der der Studiendekanin bzw. des Studiendekans) für VertreterInnen des wissenschaftlichen Dienstes bzw. der Promovierenden zur Verfügung steht.

### **Probleme bei der Umsetzung**

Da ein großer Teil der Lehrleistung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes und Promovierenden (teilweise auch außerhalb eines Beschäftigtenverhältnisses) erbracht wird, sollte es für die einzelnen Hochschulen zumindest die Möglichkeit der ordentlichen Beteiligung dieser Gruppen geben.

### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre ein Wegfall der Beschränkung der Mitgliederzahl.

## **3. Stand der Gesetzgebung**

§38 (5) LHG regelt die Annahme der Promovierenden sowie die daraus resultierende Einschreibepflicht. Ein wesentliches Ziel dieser Regelung war nach Aussage der Ministerin bei einem Treffen mit den Promovierendenkonventen Baden-Württembergs am 8.12.2017 in Heidelberg, dass somit alle Promovierenden zu Beginn ihrer Promotion erfasst, angenommen und – soweit nicht hauptamtlich an der Hochschule beschäftigt und explizit widersprechend – immatrikuliert werden sollen.

### **Probleme bei der Umsetzung**

Diese Absicht scheitert jedoch in der Praxis daran, dass die Annahme zur Promotion an der Hochschule beschäftigten Promovierenden von den betreuenden Professorinnen und Professoren mit dem Einwand, dass das Dissertationsprojekt (§38 (5) Ziffer 1 LHG) noch nicht detailliert genug gefasst sei, hinausgezögert wird. Motiviert wird diese Verzögerungstaktik durch die Hoffnung, Promovierende so länger in einem unregelmäßigen Abhängigkeitsverhältnis halten zu können bzw. die wahre Dauer einer Promotion zu verschleiern.

### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre ein stärkerer Druck hin zu einer frühzeitigen Annahme zur Promotion und das Bewusstsein auf Seiten des Gesetzgebers und des Ministeriums, dass die offiziellen Statistiken bspw. zur durchschnittlichen Dauer von Promotionen nur sehr begrenzt aussagekräftig sind.

#### 4. **Stand der Gesetzgebung**

§38 (7) Satz 2 LHG besagt, dass die Hochschulen die Entscheidung treffen, ob Konvente auf Hochschul- oder Fakultätsebene eingerichtet werden.

##### **Probleme bei der Umsetzung**

Die Entscheidung, auf welcher Ebene Konvente eingerichtet werden, bestimmt die Arbeit dieser Konvente maßgeblich. Insbesondere erscheint eine Regelung qua Grundordnung der Hochschulen sehr unflexibel.

##### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre, dass eine Änderung dieser Entscheidung durch die betroffenen Promovierendenkonvente bewirkt werden kann.

#### 5. **Stand der Gesetzgebung**

§65 (1) Satz 1 LHG regelt die Mitgliedschaft in den Studierendenschaften und trifft dabei keine Unterscheidung zwischen Studierenden nach § 60 (1) Satz 1 Buchstabe a LHG und Studierenden nach § 60 (1) Satz 1 Buchstabe b LHG. Eingeschriebene Promovierende sind damit sowohl Mitglieder der Studierendenschaften als auch der Konvente.

##### **Probleme bei der Umsetzung**

Aufnahme Promovierender in die Studierendenschaften erscheint wenig sinnvoll, da Promovierende doch nur zur Vermeidung einer Schlechterstellung hinsichtlich Krankenversicherung, Einreisebestimmungen usw. zu Studierenden nach § 60 (1) Satz 1 Buchstabe b LHG wurden und nicht, weil sie den Studierenden nach § 60 (1) Satz 1 Buchstabe a LHG sehr ähnliche Interessen haben. Eine Vertretung durch die Studierendenschaften ist darüber hinaus auch deswegen nicht nötig, weil – so die Begründung des HRWeitEG – „mit den Konventen eigene Vertretungen dieser Gruppe innerhalb der Hochschule geschaffen [wurden].“

##### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre, die Mitgliedschaft in den Studierendenschaften auf Studierende nach § 60 (1) Satz 1 Buchstabe a LHG zu begrenzen.

#### 6. **Stand der Gesetzgebung**

§65a (5) Satz 2 LHG regelt die Verwendung der von Promovierenden entrichteten Studierendenschaftsbeiträge und besagt, dass diese für deren Belange zu verwenden und in Abstimmung mit den Konventen zu vergeben sind.

##### **Probleme bei der Umsetzung**

Im Konfliktfall fehlt ein wirksamer Mechanismus zur Sicherstellung der Verwendung der Mittel für die Belange der Promovierenden, da die Gelder von den Studierendenschaften verwaltet werden und ein Einvernehmen über deren Verausgabung nicht notwendig ist. Konfliktfälle können sich bspw. in Fragen der Beteiligung an den Verwaltungskosten oder anderer, freiwilliger Angebot der Studierendenschaften ergeben. Darüber hinaus wird die Höhe der Studierendenschaftsbeiträge Promovierender von den Studierendenschaften und nicht von den Promovierendenkonventen festgelegt.

##### **Vorschlag**

Wünschenswert wäre hier die Notwendigkeit eines Einvernehmens zwischen Studierendenschaften und Konventen zur Verausgabung der Studierendenschaftsbeiträge Promovierender sowie ein Vorschlagsrecht der Konvente für die Höhe der Studierendenschaftsbeiträge Promovierender.

## 7. **Stand der Gesetzgebung**

Ein wesentlicher Punkt bei der Neugestaltung der Senatszusammensetzung durch das HRWeitEG war neben der Berücksichtigung der Professorenmehrheit, dass es in Folge der Einführung der neuen, nicht-professoralen Statusgruppe der Promovierenden nicht zu einer Schlechterstellung der bisherigen nicht-professoralen Statusgruppen in den Gremien kommen soll.

### **Probleme bei der Umsetzung**

Dies war in Zusammenhang mit den weiteren Vorschriften zur Zusammensetzung bspw. des Senats nicht überall möglich und führte bspw. an der Universität Stuttgart dazu, dass die Studierenden nun einen Senatssitz weniger haben als vor der Reform.

Wir hoffen, dass Sie diese Informationen bei einer Überarbeitung der einschlägigen Gesetze berücksichtigen und bezüglich der darin enthaltenen Probleme Abhilfe schaffen werden. Gerne würden wir uns auch persönlich mit Ihnen austauschen, um eine für alle Beteiligten optimale Berücksichtigung der Belange Promovierender zu ermöglichen.

Es grüßt herzlich

Benjamin Maschler

für den Vorstand des DoktorandInnen-  
Konvents der Universität Stuttgart (DoKUS)